Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/5270/2016** Status: öffentlich Datum: 01.12.2016
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	II 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Nützel, Bernd

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Erörterung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Erörterung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 "Solarpark Gisselberg" im Stadtteil Gisselberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 "Solarpark Gisselberg" beschlossen.

2. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 wird entsprechend der Kennzeichnung im Übersichtsplan geändert.

Sachverhalt:

Für diese Flächennutzungsplan-Änderung hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 15. Juli 2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Wie in dieser Beschlussvorlage erwähnt, soll auf den landwirtschaftlichen Flächen südöstlich von Gisselberg, zwischen der Main-Weser-Bahn und der B 3a gelegen, ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß dem „Erneuerbaren Energien Gesetz“ (EEG) im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden. Dabei soll eine öffentliche Wegeparzelle mit genutzt werden.

Im Zeitraum vom 22. Juni bis einschließlich 22. Juli 2016 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf stattgefunden.
Der Vorentwurf hatte ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar – Photovoltaik dargestellt.

Aus diesem frühzeitigen Beteiligungsschritt hat sich Folgendes ergeben:

- Diese landwirtschaftlichen Flächen sind im Raumordnungsplan 2010 als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Da der Solarpark größer als 5 ha ist, ist er in raumplanerischer Hinsicht "raumbedeutsam" und demnach dort unzulässig. In einem Abweichungsverfahren ist zwingend von dieser Beachtungspflicht des Vorrangs Landwirtschaft im Raumordnungsplan zu befreien. Das ist vom Regierungspräsidium Gießen/Obere Landesplanungsbehörde in der Stellungnahme vom 14. Juli 2016 (s. Anlage) dargelegt worden.
- Der Kreisausschuss/Fachbereich Ländlicher Raum hat in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2016 (s. Anlage) erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht, da sie landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich überplant und keinen Ersatz dafür vorsieht.
- Für das notwendige Abweichungsverfahren ist am 26. Oktober 2016 von der Stadt der Antrag gestellt worden. Nach Auskunft durch das Regierungspräsidium Gießen wird die Regionalversammlung Ende Januar 2017 darüber entscheiden.
- Am 24. November 2016 hat ein Abstimmungstermin zu dem Abweichungsverfahren und den Bedenken des Kreisausschusses/Fachbereich Ländlicher Raum stattgefunden. Daran haben Vertreter des Regierungspräsidiums, des Kreisausschusses, des Vorhabenträgers und der Stadt teilgenommen. Im Ergebnis werden die geäußerten Bedenken des Kreisausschusses/Fachbereich Ländlicher Raum durch dieses Abweichungsverfahren und durch die gegenseitige Verpflichtung, dass in dem neu aufzustellenden Regionalplan (Aufstellung ist von der Regionalversammlung beschlossen worden) eine im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet Siedlung Planung enthalten Fläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll, ausgeräumt. Dies wird das Regierungspräsidium durch eine entsprechende Auflage im Abweichungsverfahren dokumentieren. Dieser Vorgehensweise ist von den Vertretern des Kreises zugestimmt worden.

Der Ortsbeirat Gisselberg hat der Planung in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 zugestimmt.

Die Planerweiterung wird vorgenommen, da der Vorhabenträger Volllast GmbH auch dieses Grundstück (Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 232 - teilweise, ohne den Bereich der bestehenden Pumpstation) anpachten konnte, um den Solarpark darauf auszuweiten.
Diese Vergrößerung um ca. 0,3 ha hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Planung. Das bezieht sich auch auf das Verfahren zur Abweichung von den Zielen des Raumordnungsplans.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für diese Flächennutzungsplan-Änderung auf den Umweltbericht zu den parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8 verwiesen.

Alles Weitere kann den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Anlagen:

- Stellungnahme Regierungspräsidium Gießen vom 14. Juli 2016 (Auszug)
- Stellungnahme Kreisausschuss/Fachbereich Ländlicher Raum vom 18. Juli 2016
- Übersichtsplan
- Entwurf Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 „Solarpark Gisselberg“ mit Begründung

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg | FD 61 | Anlagen 01 02 03

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Stadtplanung und Denkmalschutz
Barfüßerstraße 11

35037 Marburg

EING. 20.07.2016 12:25

DER MAGISTRAT der Universitätsstadt Marburg Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt Eing.: 22. Juli 2016

Geschäftszeichen:	RPGI-31-61a0100/110-2014/4
Dokument Nr.:	2016/145755
Bearbeiter/in:	Astrid Josupeit
Telefon:	+49 641 303-2352
Telefax:	+49 641 303-2197
E-Mail:	astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	61 bn
Ihre Nachricht vom:	20.06.2016
Datum	14. Juli 2016

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
hier: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 „Solarpark Gisselberg" im Stadtteil Gisselberg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg 22. JULI 2016 Stadtplanung Eingang

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 20.06.2016, hier eingegangen am 24.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Die Stadt Marburg plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich des Stadtteils Gisselberg – der vorgesehene Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den geplanten Geltungsbereich ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* sowie ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* fest. Die vorgelegte Planung befasst sich nicht mit den genannten regionalplanerischen Festlegungen und ist dementsprechend zu ergänzen. Die in der Begründung getroffene Aussage, dass die Ziele der Raumordnung beachtet wurden, trifft nicht zu.

So hat in den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage widerspricht damit diesem Ziel der Raumordnung. Zudem legt Ziel 7.2.3-3 fest, dass die Errichtung raumbe-

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

deutsamer Photovoltaikanlagen in den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig ist.

Im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* können raumbedeutsame Photovoltaikanlagen errichtet werden, sofern die jeweiligen Erfordernisse in der Abwägung nicht überwiegen (vgl. Begründung zu den Plansätzen 7.2.3-1 bis 7.2.3-3, RPM 2010). Eine entsprechende Gegenüberstellung und Bewertung der Funktionen des Regionalen Grünzugs im Geltungsbereich und des Vorhabens fehlt der Begründung des Flächennutzungsplanes, so dass eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* nicht abschließend möglich ist.

In den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert werden. (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass es sich bei dem Plangebiet um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen und Bestandteil einer Frischluftbahn handelt, dass diese Funktionen aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Modultische nicht behindert werden. Damit scheint das Vorhaben mit der Festlegung *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* vereinbar.

Aufgrund einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft* entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans nicht den Zielen der Raumordnung. Eine mögliche Vereinbarkeit mit der Festlegung eines *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Vertretbarkeit der Zielabweichung kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden. Dieses ist von der Stadt Marburg bei der Oberen Landesplanungsbehörde zu beantragen.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für den Flach- und den Tiefbrunnen Ronhausen der Stadtwerke Marburg, festgesetzt mit Anordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 25.10.1967 (StAnz. 48/1967 S. 1493). Die maßgeblichen Verbote stehen den Planungen nicht entgegen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Frau Keuser/Herr Koch, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4179/-4173

Die Planung tangiert kein Überschwemmungsgebiet, so dass eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde nicht erforderlich ist.
Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Kulle z. K. / Kuhnert 20.7.16

Magistrat der Universitätsstadt Marburg 20. JULI 2016 Fachdienst Stadtplanung Eingang

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

• DER KREISAUSSCHUSS
Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg FD 61 Anlagen 01 02 03

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
-Stadtplanung-

35035 Marburg

EING. 19.07.2016 10:47

DER MAGISTRAT der Universitätsstadt Marburg Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt Eing.: 21. Juli 2016

Fachbereich:	Büro der Landrätin
Fachdienst:	Kommunalaufsicht / Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartner/in:	Herr Haupt
Zimmer:	311
Telefon:	06421 405--1535
Fax:	06421 405--1521
Vermittlung:	06421 405-0
E-Mail:	hauptv@marburg-biedenkop.de
Unser Zeichen:	FD 13.5 - TÖB 14.09/2016-0032

(bitte bei Antwort angeben)

18.07.2016

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg, Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 und vorh. bezogener Bebauungsplan Nr. 19/8 "Solarpark Gisselberg", Stadtteil Gisselberg –Verfahren gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

- Ihr Schreiben vom 20.06.2016, Az.: 61 bn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Seitens unseres Fachbereichs Gesundheitsamt bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.

Des Weiteren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz (hier: Untere Wasserbehörde)
Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lahn. Gewässerrandstreifen sind ebenfalls nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich jedoch in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes der Gewinnungsanlage der Stadtwerke Marburg, Stadtteil Cappel. Die Ver- und Gebote der zugehörigen Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Dies sollte als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 4 (9) der Schutzgebeitsverordnung das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers (private Zufahrt) in der Zone III verboten ist. Zudem empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Vorfeld des Baus des Solarparks, ob eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist, z.B. für das Herstellen von Erdaufschlüssen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz
Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belanges Landwirtschaft nehmen wir zu der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

• Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
○ Dienstgebäude: Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg-Cappel, Fax: 06421 405-1500
○ Buslinien: Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße), Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
○ Bankverbindungen: Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00, IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19, SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de | Internet: www.marburg-biedenkopf.de | Umsatzsteuer-ID: DE 112 591 630 | Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000006458

- Der derzeit gültige Regionalplan (RPM) sieht für die landwirtschaftlichen Flächen des Planbereiches Vorrangfläche Landwirtschaft vor. Somit entspricht die vorliegende Planung nicht, wie dargestellt (S. 6, Kap 3.2 der Begründung) den Zielen des RPM.

- Die Standorteignungskarte geht von einem A 1 Standort aus (Ackerland mit guter Nutzungseignung; in Gisselberg zu 73 %).

- Der Agrarfachplan für Mittelhessen geht für den Bereich von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft aus. Vor allem ist dies auf die Nutzungseignung bezogen.

- Von dem Planbereich werden derzeit 5,8 ha als Ackerland genutzt. Die Wertigkeit der Ackerfläche liegt mit einer EMZ von 52 (∅ 47 für Gisselberg) über dem ortsüblichen Niveau.

- Entgegen der vorgelegten Planung ist der Umfang des arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleiches noch völlig offen (Aussage Stadt Marburg im Termin vom 07.07.2016), so dass hierfür möglicherweise zusätzliche landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes werden die vorgelegten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch bewertet.

Bezüglich des noch nicht abschließend geklärten arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleiches behalten wir uns vor diesen gesondert zu prüfen, sofern hiervon zusätzliche landwirtschaftliche Flächen betroffen sind.

Aus unserer Sicht sollte zuerst das RPM - Abweichungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren könnten die landwirtschaftlichen Bedenken bezüglich den vorgelegten Planungen dann ausgeräumt werden, wenn an anderer Stelle landwirtschaftliche Vorrangfläche aus Siedlungserweiterungs- bzw. Gewerbegebietserweiterungsbereichen geschaffen wird. //

Hinweis:
Das Flurstück 236 ist nach unseren Unterlagen an einen Landwirt verpachtet. Hier sind im Vorfeld die rechtlichen Gegebenheiten des landwirtschaftlichen Pachtrechtes mit dem Pächter der Fläche abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haupt

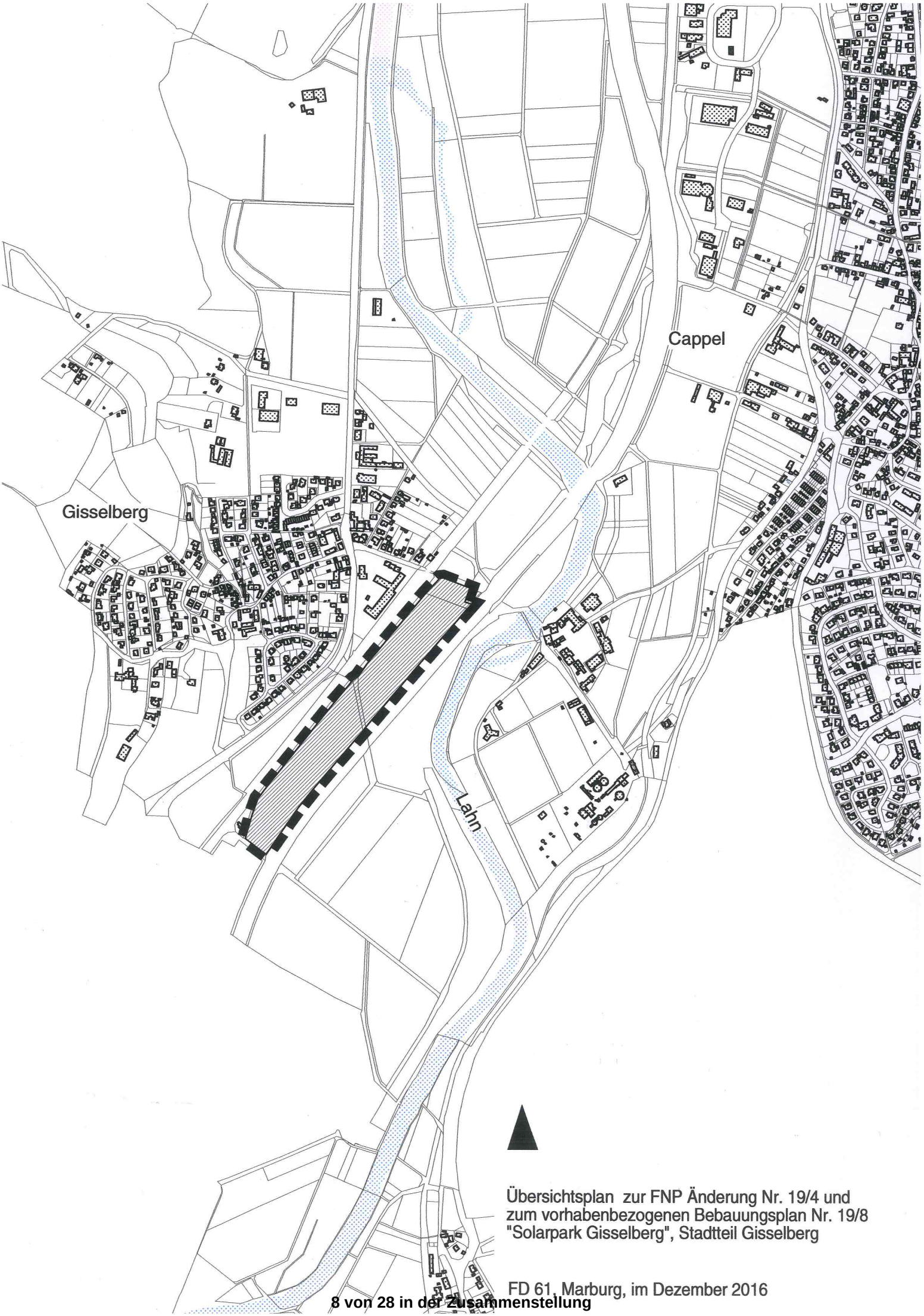

Übersichtsplan zur FNP Änderung Nr. 19/4 und
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8
"Solarpark Gisselberg", Stadtteil Gisselberg

FD 61, Marburg, im Dezember 2016

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4
der Universitätsstadt Marburg
für den Solarpark Gisselberg
im Stadtteil Gisselberg

Entwurf zur Offenlage

Bearbeitet:
Roggenburg, den 05.12.2016

Planungsbüro Löcherer + Ryll
Beethovenstraße 5, 89297 Roggenburg

# Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
M = 1 : 5000

# Änderung des Flächennutzungsplanes
M = 1 : 5000

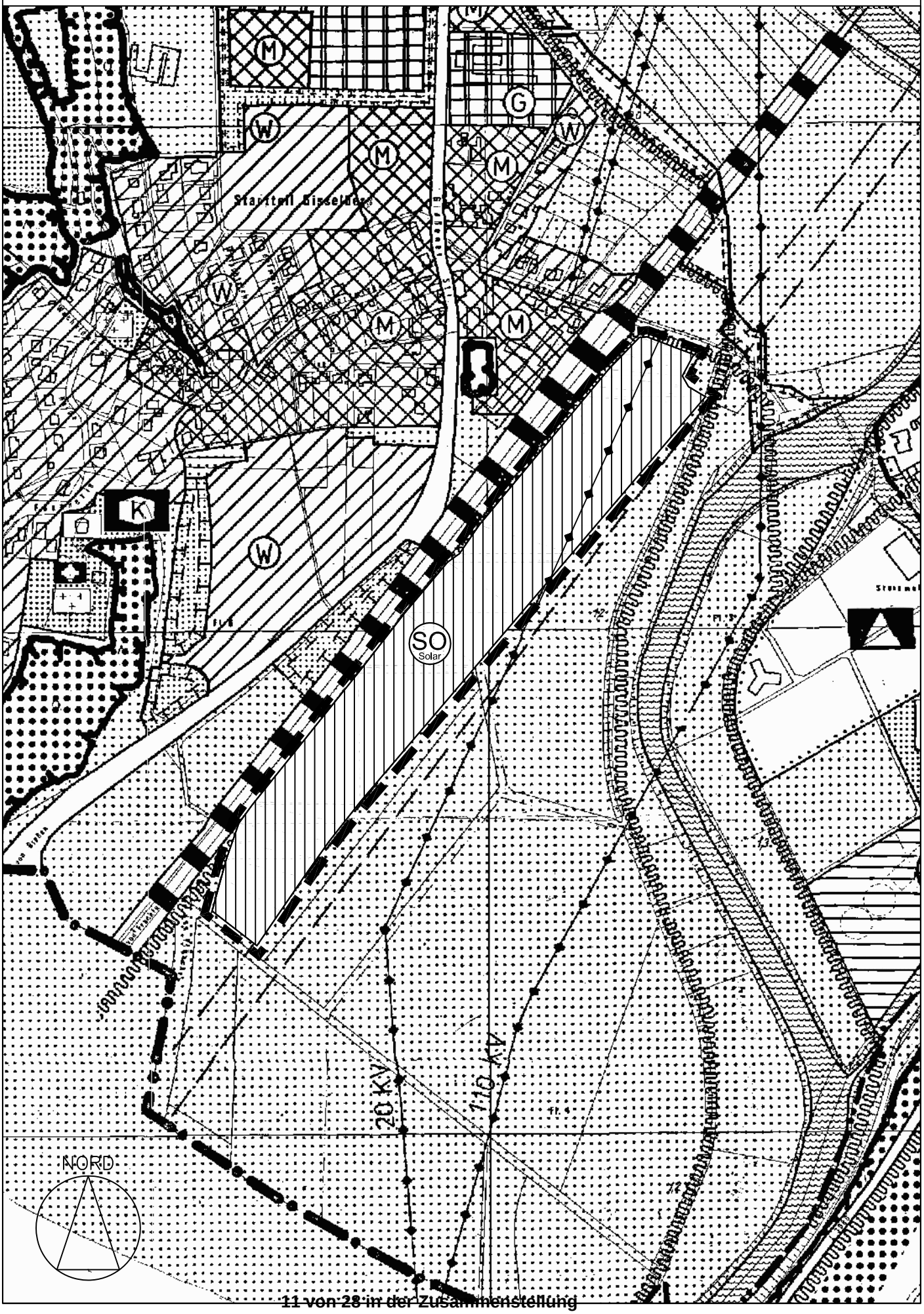

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und nach § 5 BauGB

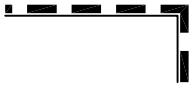

Änderungsbereich

Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Solar - Photovoltaik

Bahnanlagen

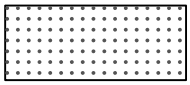

Flächen für die Landwirtschaft

Wasserschutzgebiet

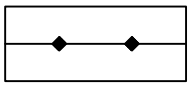

Hochspannungsfreileitung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschlussvermerk

Die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-versammlung am 17.06.2016 beschlossen.

Oberbürgermeister

Anhörungsvermerk

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben in der Zeit vom 22.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016 stattgefunden.

Oberbürgermeister

Offenlegungsvermerk

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden. Die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am _____

Oberbürgermeister

Feststellungsbeschlussvermerk

Die Flächennutzungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am _____ förmlich beschlossen.

Oberbürgermeister

Ausfertigung der FNP-Änderung

Marburg, den _____

Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg

Begründung

Verfahrensstand:
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Datum: 05.12.2016

Planungsträger:

Universitätsstadt Marburg
Markt 1
35037 Marburg
stadtplanung@marburg-stadt.de

Planung:

Planungsbüro Löcherer + Ryll

Ernst Löcherer
Dipl.-Ing. FH
Landespflege
Landschaftsarchitekt

Forststraße 16a
87662 Osterzell
Tel: 08345 9750
Fax: 08345 9751
ernst.loecherer@der-gruenplaner.de

Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH
Landespflege

Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg
Tel. 07300 921 86 50
Fax. 07300 921 86 68
walter.ryll@ib-ryll.de

Inhalt:

1. Planungsanlass und Verfahren ... 3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches ... 4
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches ... 4
2.1.1 Naturräumliche Grundlagen ... 4
2.1.2 Beschreibung des Planungsbereiches ... 4
2.2 Standortentscheidung ... 6
3. Anpassung an Ziele der Raumordnung ... 6
3.1 Raumordnung ... 6
3.1.1 Landesentwicklungsplan Hessen (LEP Hessen) ... 6
3.1.2 Regionalplan Mittelhessen 2010 ... 7
3.1.3 Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan Mittelhessen 2010 ... 9
3.2 Bauleitplanung ... 10
3.2.1 Flächennutzungsplan ... 10
3.2.2 Landschaftsplan ... 10
3.3 Schutzgebiete ... 12
4. Ziele und Zwecke der Änderung ... 12
4.1 Beschreibung des Vorhabens ... 12
4.2. Darstellungen im Änderungsbereiches (Planinhalt) ... 14
5. Umweltbericht in der Bauleitplanung ... 14
6. Wesentliche Auswirkungen ... 14
7. Literaturverzeichnis ... 14
8. Rechtsvorschriften ... 15
8.1 Europäische Union ... 15
8.2 Bund ... 15
8.3 Bundesland Hessen ... 15

1. Planungsanlass und Verfahren

Der Vorhabensträger Volllast GmbH / An der Linde 17 / 86987 Schwabsoien beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gebiet der Universitätsstadt Marburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Es handelt sich im Sinne des § 51 (1) 3. c) cc) Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) um eine Anlage, die auf einer Fläche errichtet wird, die längs eines Schienenweges liegt und innerhalb eines Abstandes bis zu 110 m, gemessen zum äußeren Rand des befestigten Bahnkörpers.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg erforderlich.

Im sogenannten Parallelverfahren wird nach § 8 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Marburg-Gisselberg“ aufgestellt, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Solar - Photovoltaik auf den Flur 6 Flurnummern 232 Teilfläche, 233, 235 und 236 der Gemarkung Gisselberg festgesetzt werden soll.

Der Magistrat hat am 09.05.2016 dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Marburg, Stadtteil Gisselberg, im Südosten der Ortslage zwischen Bahn- und B3 gemäß § 12 BauGB zugestimmt und am 13.06.2016 zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

Aufgrund der Fristen, die das Ausschreibungsverfahren im EEG vorgibt, ist es notwendig die Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor dem Aufstellungsbeschluss zu beginnen.

Am 13.06.2016 wurde das Vorhaben im Ortsbeirat durch das Planungsbüro Löcherer + Ryll vorgestellt und Fragen und Anregungen der Öffentlichkeit behandelt.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2016 beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben in der Zeit vom 22.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016 stattgefunden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt für den Bereich des Vorhabens folgende Nutzungen fest:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Diese Ziele der Regionalplanung stehen der o.g. Bauleitplanverfahren entgegen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz eine Befreiung von der Beachtenspflicht (Zielabweichungsverfahren) von dem regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ nötig.

Ferner ist abzuwägen, ob die Nutzung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug und des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen mit dem Planvorhaben vereinbar sind.

Mit Antrag vom 26.10.2016 wurde durch die Universitätsstadt Marburg ein eine Befreiung von der Beachtungspflicht des Vorrangs Landwirtschaft im Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 beantragt.

Am 24.11.2016 fand ein Abstimmungstermin zwischen Vorhabensträger, Vertretern des Regierungspräsidiums Gießen, dem Kreisausschuss Marburg Biedenkopf Fachbereich Ländlicher Raum und der Universitätsstadt Marburg statt.

Das Regierungspräsidium Gießen erachtet die mit Schreiben vom 26.10.2016 eingereichten Antragsunterlagen mit geringfügigen, am 2.12.2016 nachgereichten Ergänzungen als ausreichend für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Beachtenspflicht durch die Regionalversammlung Ende Januar 2017.

Der Offenlagebeschluss wird für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. Januar 2017 vorbereitet. In dem Beschluss und in dem weiteren Bauleitplanverfahren wird auf eine Genehmigung des Abweichungsverfahrens Ende Januar 2017 abgestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Areal liegt etwa 70 bis 150 m südwestlich des Ortteils Gisselberg.

Abb. 1: Lage im Raum M 1:25.000

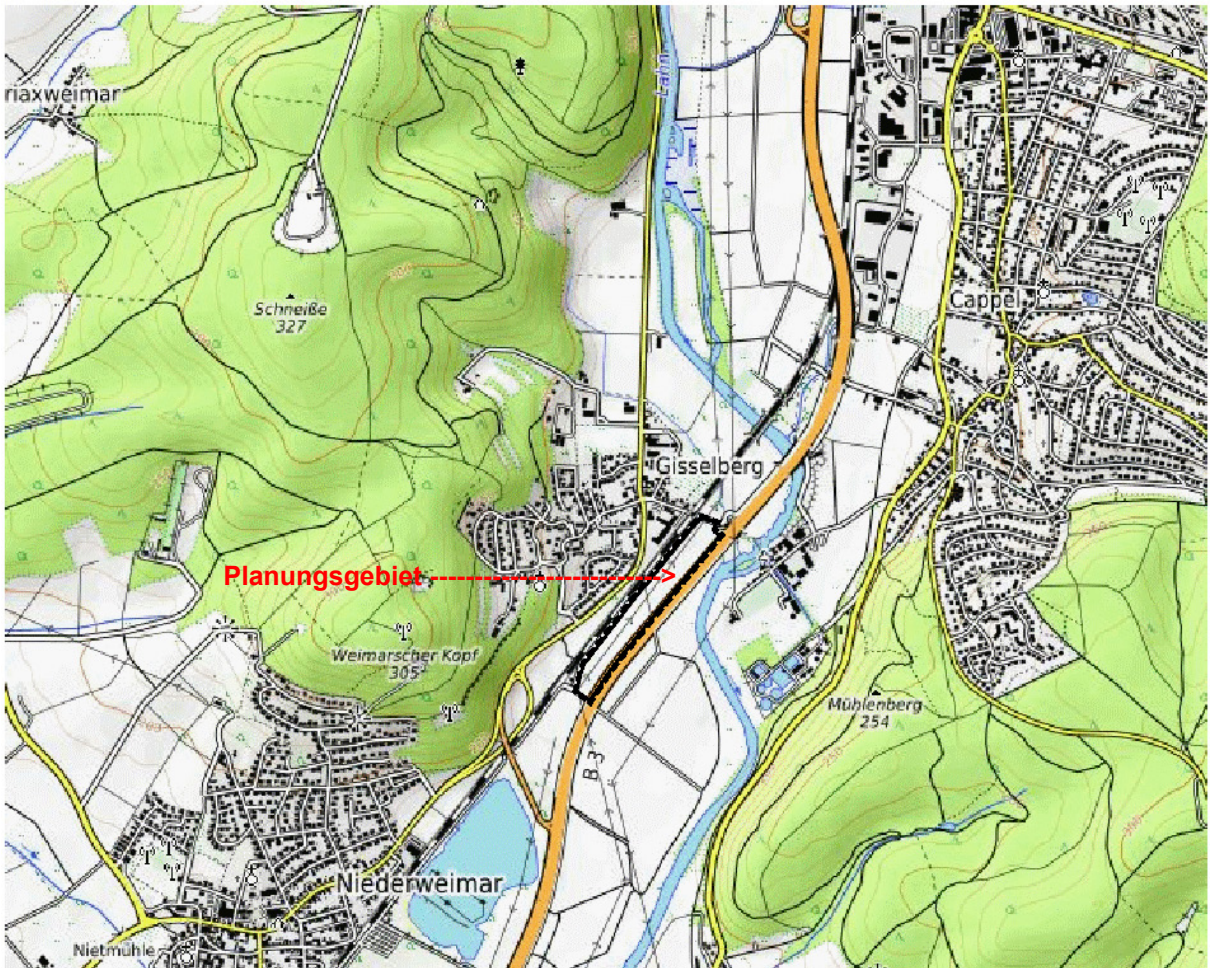

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

2.1.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Planungsgebiet liegt gem. Gliederung des Bundesamtes für Naturschutz (BIN), 2006 in der naturräumlichen Haupteinheit Westhessisches Berg- und Beckenland (nach Meynen/ Schmitthüsen..

2.1.2 Beschreibung des Planungsbereiches

Nutzung Reale Vegetation

Der Planungsbereich ist intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Allgemeine Raumbeschreibung

Der Planungsraum liegt im Flusstal der Lahn zwischen der Bundesstraße B3 im Osten, der Eisenbahnlinie Gießen - Marburg im Westen und der Ortslage Gisselberg.

Die Böschung der Bundesstraße ist mit hohen Sträuchern gut eingegrünt, ebenso wie die Pumpstation an der Nordostecke des Planungsgebietes. Die Eisenbahnlinie ist zum Geltungsbereich mit Bäumen und Sträuchern gut begrünt. An den schmalen Nord- und Südseiten zum Geltungsbereich bestehen keine Eingrünungen. Diese Gehölzstrukturen befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich weist keine Gehölzstrukturen auf.

Eine Pumpstation an der Nordostecke des Planungsgebietes, liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Ein Feldweg, mit beidseitigem schmalem Rasenstreifen, durchschneidet von Nord nach Süd etwa mittig den Geltungsbereich.

Eine Hochspannungsleitung verläuft etwas westlich der Mittelachse längs durch den Geltungsbereich.

Der Siedlungsbereich Gisselberg liegt an einem ostexponierten Hang, von wo aus das Planungsgebiet nach dem Laubfall im Winter einsehbar ist. Im Sommer verbergen die Bäume und Sträucher entlang der Bahnlinie großenteils die Sicht auf die Anlage.

Es handelt sich weitgehend um strukturloses Ackerland. Hecken mit minimalen Rankenstrukturen befinden sich randlich der Eisenbahn und Bundesstraße.

Es bestehen wesentliche Vorbelastungen durch die Bundesstraße, die Eisenbahnlinie und die Hochspannungsleitungen.

Der Planungsbereich wird durch einen asphaltierten Feldweg östlich der Eisenbahnlinie erschlossen.

Das ebene Gelände fällt von Nordosten nach Südwesten ungefähr von 176 auf 175 m ü.NN.

Der Damm der Bundesstraße liegt ca. 1,5 bis 2 m über dem Niveau des Geltungsbereiches. Der Bahnkörper liegt bis zu einem Meter höher als der Geltungsbereich.

Der Fluss Lahn verläuft 70 bis 400 m östlich des Geltungsbereiches, abgetrennt durch den Damm der Bundesstraße B3.

Der Weimarer See liegt 400 m südwestlich des Geltungsbereiches.

Grabenbäche südwestlich, nordwestlich und nordöstlich, dort getrennt durch den Bahndamm, liegen in der Umgebung des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, jedoch in der Wasserschutzgebietszone III A.

Lt. Aussage des Landschaftsplanes besteht ein potentieller Konflikt zwischen Grundwasserschutz in der Wasserschutzgebiet Zone III A und der landwirtschaftlichen Nutzung, bezüglich einer möglichen Eutrophierung. Dieser Konflikt wird durch den Verzicht auf Düngung und Agrochemikalien im Zuge der Nutzung des Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage minimiert.

Klima:

Übergangsklima mit milden Wintern und warmen Sommern. Die Durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 760 mm pro Jahr. Durchschnittlich ist die Sonne jährlich an 1.226 Stunden zu sehen (Quelle Wikipedia).

Boden:

Junge Schwemmlandböden in der Talniederung der Lahn, seit der Eiszeit durch Anschwemmung entstanden und mit Windanwehungen von Löss angereichert.

Der Funktionserfüllungsgrad des Bodens ist im Geltungsbereich weitgehend als mittel und kleinräumig im Ostteil des Mittelbereichs als gering eingestuft.

Die Ertragszahlen der Böden wechseln zwischen 40 und 65 und sind im Mittel mit 50 einzustufen. *(Quelle Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).*

Die Wertigkeit der Ackerfläche liegt mit einer EMZ von 52 (0 47 für Gisselberg) über dem ortsüblichen Niveau siehe Stellungnahme Kreisausschuss - Kreis Marburg Biedenkopf vom 18.07.2016 Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz-

Es besteht Intensive Landwirtschaftliche Nutzung.

Abbildung 2 Bodenentstehung:

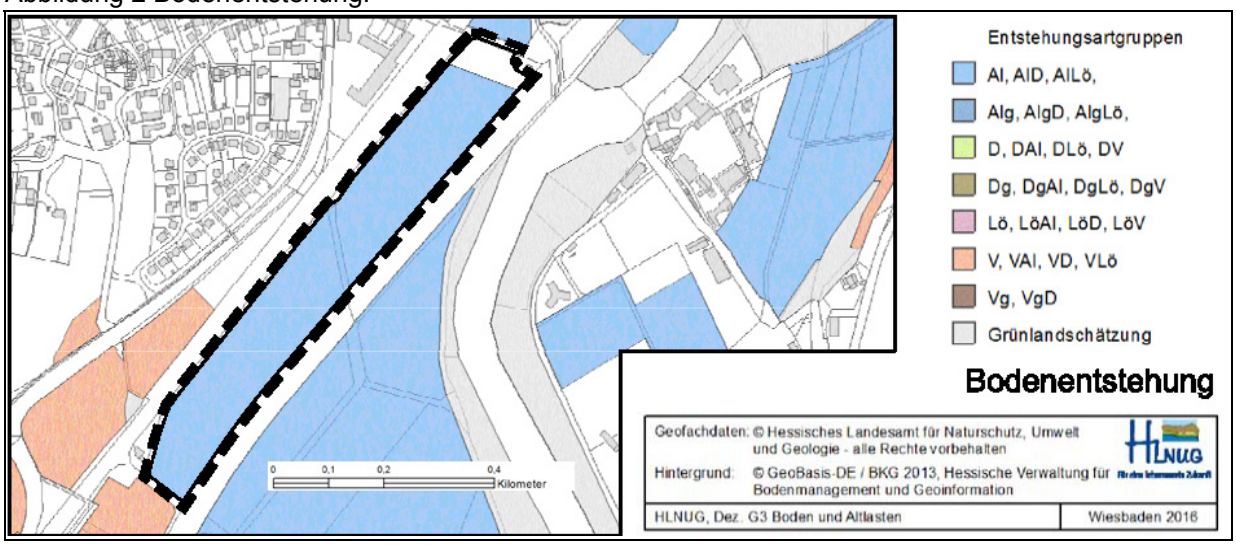

Abbildung 3 Bodenfunktionsbewertung:

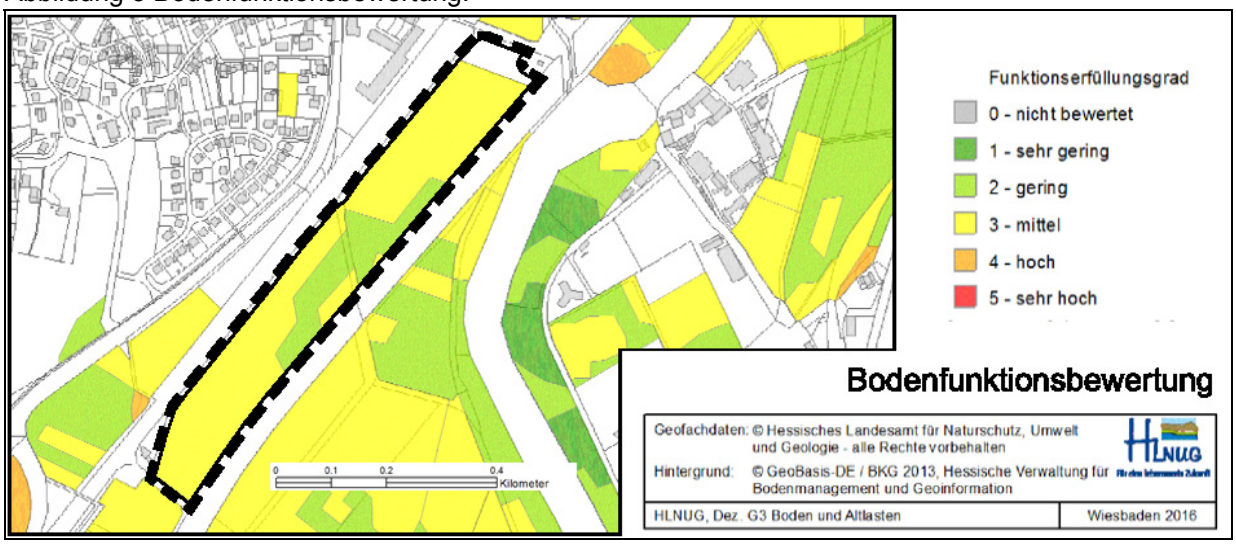

Abbildung 4 Boden - Ertragszahlen:

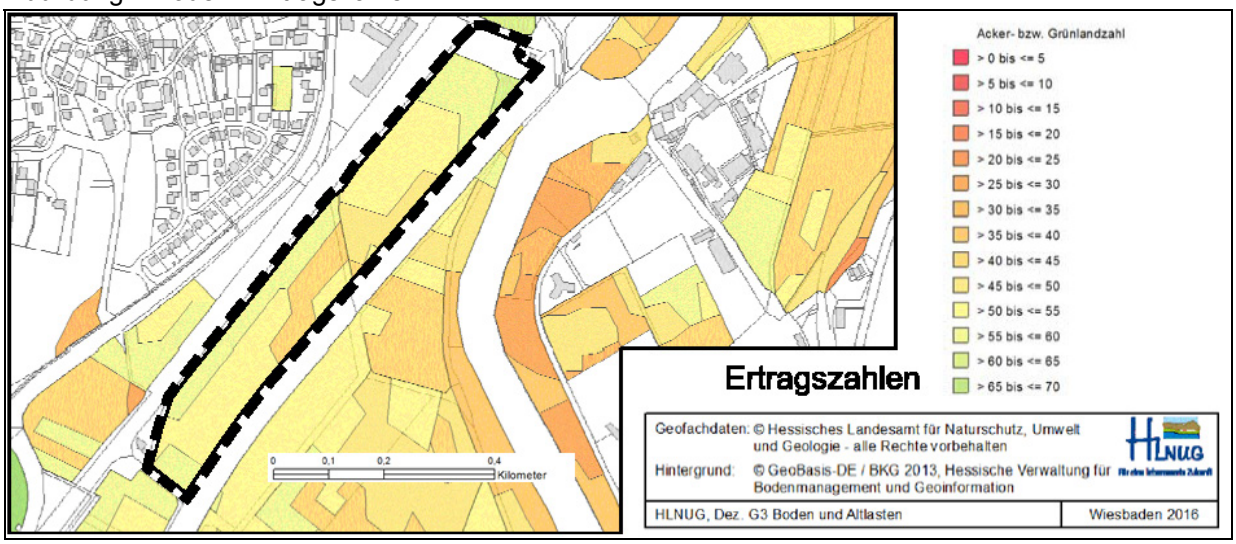

2.2 Standortentscheidung

Die Standortauswahl erfolgte im Umweltbericht zum Bebauungsplan (siehe unten 5.) auf der Grundlage einer Untersuchung und Bewertung der im Stadtgebiet Marburg vorhandenen Standorte mit Anspruch auf Vergütungsfähigkeit gem. EEG. Es handelt sich hier im Sinne des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) um eine Fläche die längs eines Schienenweges in einem Abstand bis zu 110 Metern liegt, gemessen vom äußeren Rand des befestigten Bahnkörpers, gemäß EEG § 51 (1) 3. c) cc).

3. Anpassung an Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Planungsgebiet liegt im Bundesland Hessen in der Universitätsstadt Marburg und ist dem Regionalplan Mittelhessen zugehörig.

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsplan Hessen (LEP Hessen)

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 werden die folgenden hier relevanten Ziele und Grundsätze aufgestellt:

(G) 8.1 Natur und Landschaft - Grundsätze

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind in der für den jeweiligen Naturraum typischen Form zu schützen und zu entwickeln. Zur Sicherung des Naturhaushalts sind hinreichend große Flächen mit intaktem oder wenig beeinträchtigtem Naturhaushalt vor Inanspruchnahme zu schützen; eine ungestörte natürliche Entwicklung ist zu fördern (Prozessschutz) und vorhandene

Schäden sind zu beseitigen. Auf den übrigen Flächen ist die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auf das Maß zu begrenzen, das unvermeidbar ist. Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu sichern. Nicht oder nur schwer erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt werden, wenn andere Belange überwiegen und keine Alternativen bestehen.

Besonderen Schutz genießen die in Hessen heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften, deren Vorkommen auf bestimmte Naturräume begrenzt ist, sowie die Rastplätze und Wanderwege der wild lebenden wandernden Tierarten. In den Fließgewässern ist ein ungehinderter Austausch der Populationen der Wasserfauna zu gewährleisten.

Flächen, die auf Grund ihrer Lage oder Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen der Lebensraumgestaltung, -entwicklung oder -vernetzung besonders geeignet sind, sollen großräumig verbunden werden (Biotopverbundsystem). Für das Klima wichtige Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihr Erfordernis zu überprüfen und dem jeweiligen Landschaftsbild und Naturhaushalt nach Lage und Ausführung anzupassen.

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.

Eingriffe sollen auf vorbelastete Gebiete oder im räumlichen Anschluss an solche Flächen konzentriert werden, sofern diese nicht aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder sonstigen vorrangigen öffentlichen Interessen hiervon freizuhalten sind.

In den Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind solche Nutzungen und Vorhaben zulässig, die mit den Zielen für die jeweilige Fläche im Einklang stehen. Lebensräume außerhalb dieser Flächen, die nicht oder zumindest nicht in überschaubaren Zeiträumen wiederherstellbar sind, dürfen in der Regel nicht beseitigt oder nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind.

Isoliert im Außenbereich liegende größere bauliche Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, sollen im rechtlich zulässigen Maß beseitigt und die Flächen der Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften zugeführt werden. Dabei muss der Zugewinn für den Naturhaushalt in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen. Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung sollen mit den Naturschutzbelangen abgestimmt werden.

(G)11.1. Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden,

Die planungsrelevanten Ziele im Landesentwicklungsplan Hessen (LEP Hessen) sind in der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg beachtet.

3.1.2 Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 wurde am 22. Juni 2010 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 13. Dezember 2010 durch die Hessische Landesregierung genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 9 am 28. 2. 2011 tritt der Regionalplan Mittelhessen in Kraft.

Zeichenerklärung:

(Z) = Ziel der Regionalplanung

(G) = Grundssatz der Regionalplanung

(K) = In der Plankarte und den Themenkarten sind Ziele und Grundsätze in zeichnerischer Form als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich bestimmt.

4.1-2(G) (Regionale Raumstruktur) Zur Umsetzung dieser Leitvorstellung soll im Verdichtungsraum der Regionale Grünzug als langfristig von Besiedlung freizuhaltender Freiraum gesichert und bei Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis und Erholungswert aufgewertet werden.

6.1.2-1 (Z) (K) In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen.

Die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können,

sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im Vorranggebiet Regionaler Grünzug unzulässig.

6.1.2-2 (Z) Eine Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.

6.1.2-3 (Z) Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.

6.1.3-1 (G) (K) In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch be lasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.

6.3-1 (Z) (K) In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

7.2.3 Nutzung solarer Strahlungsenergie

7.2.3-1 (G) Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen Photovoltaikanlagen an Gebäuden und an Bodenstandorten genutzt werden.

7.2.3-2 (G) Raumbedeutsame Photovoltanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.

7.2.3-3 (Z) Unzulässig ist die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten für Landwirtschaft. Die Ziele der Denkmalpflege gem. Kap. 5.6 sind zu beachten.

Abb. 5: Zeichenerklärung zu Raumstruktur und Ziele Regionalplan Mittelhessen 2010

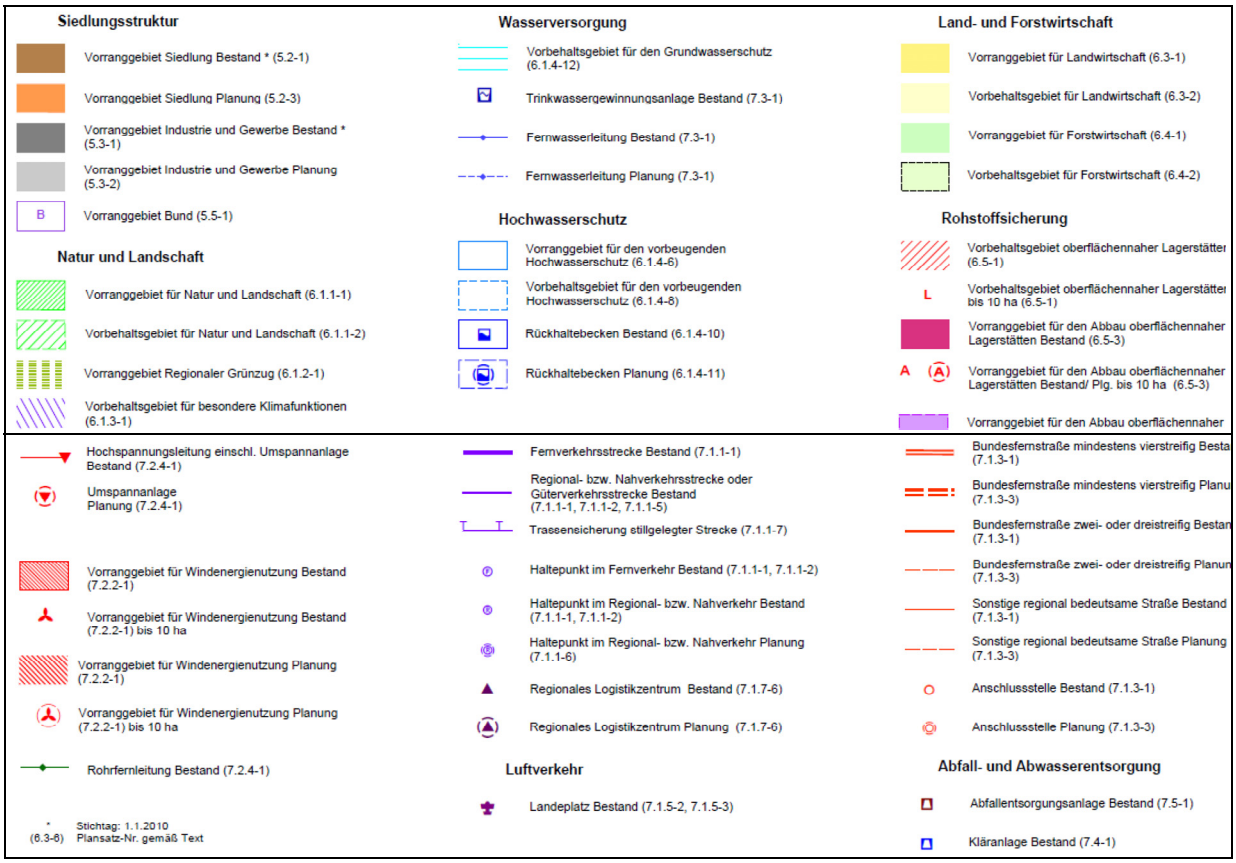

Abb. 5: Raumstruktur und Ziele Regionalplan Mittelhessen 2010

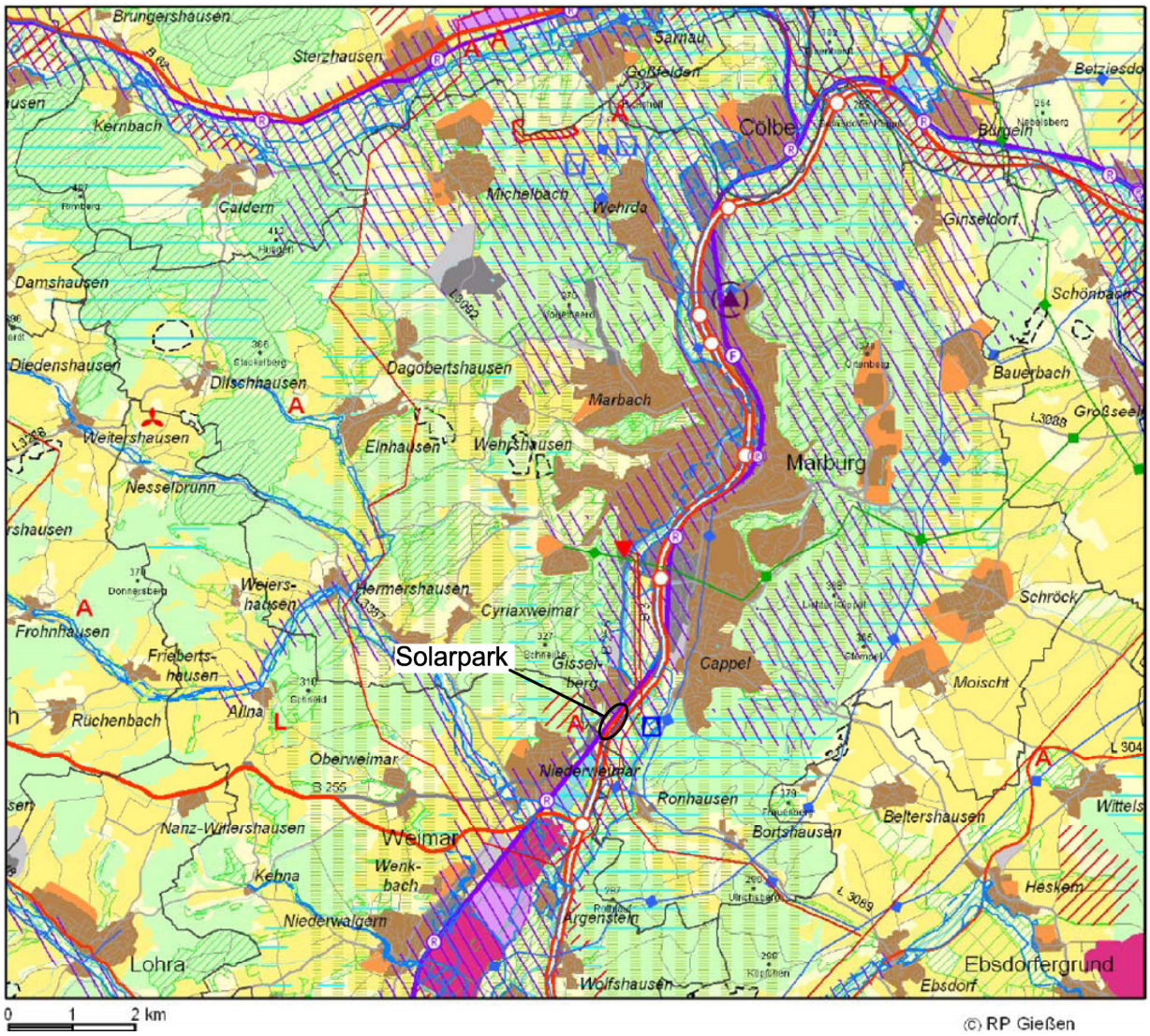

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt für den Bereich des Vorhabens zusammengefasst folgende Nutzungen fest:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Diese Ziele der Regionalplanung stehen dem o.g. Bauleitplanverfahren entgegen.

3.1.3 Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan Mittelhessen 2010

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz eine Befreiung von der Beachtenspflicht (Zielabweichungsverfahren) von dem regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ nötig.

Ferner ist abzuwägen, ob die Nutzung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug und des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen mit dem Planvorhaben vereinbar sind.

Mit Antrag vom 26.10.2016 wurde durch die Universitätsstadt Marburg ein eine Befreiung von der Beachtungspflicht des Vorrangs Landwirtschaft im Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 beantragt.

Am 24.11.2016 fand ein Abstimmungstermin zwischen Vorhabensträger, Vertretern des Regierungspräsidiums Gießen, dem Kreisausschuss Marburg Biedenkopf Fachbereich Ländlicher Raum und der Universitätsstadt Marburg statt.

Das Regierungspräsidium Gießen erachtet die mit Schreiben vom 26.10.2016 eingereichten Antragsunterlagen mit geringfügigen, am 2.12.2016 nachgereichten Ergänzungen als ausreichend für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Beachtenspflicht durch die Regionalversammlung Ende Januar 2017.

Im weiteren Verfahren wird auf eine Genehmigung des Abweichungsverfahrens Ende Januar 2017 abgestellt.

Somit wird angenommen, dass die Ziele des Regionalplanes in der Planung beachtet werden.

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Die Ziele des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Marburg wurden in der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg beachtet.

3.2.2 Landschaftsplan.

Der Landschaftsplan nur für einen Teil des Stadtgebietes erstellt und nicht in den Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg integriert.

Aussagen des Landschaftsplanes zum Planungsraum:

Landschaftsbild Verebnung (Tallage der Lahn)

Lokalklimatisches Charakteristikum „offene Flur (Acker Grünland“.

Freihalten siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsflächen und Frischluftbahnen bestehender offener Landschaftsbereiche aus klimaökologischen Gründen. Erhalten der Sichtbeziehungen. Erhalt von ackerfähigen Standorten (z.T. erosionsmindernder Maßnahmen).

Konflikt Schallemissionen (von Bundesstraße B3 und Eisenbahn) mit Wohn und Erholungsnutzung.

Konflikt Freileitungen mit Erholungsnutzung.

Konflikt Grundwasserschutz (Wasserschutzgebiet Zone III A) mit Eutrophierung (Landwirtschaft).

Heckenbiotope randlich der Eisenbahn und der Bundesstraße B3 sind zu vorhanden und zu pflegen.

Sonstige textliche Hinweise des Landschaftsplanes sind zu beachten.

Nördlich des Geltungsbereiches wird auf eine Verbesserung der Fußwegeverbindung hingewiesen.

Empfindlichkeit des Landschaftsraumes II (wenig empfindlich) bis III (empfindlich) - Eingriffe in das Landschaftsbild sind bei entsprechendem Aufwand minimierbar.

Die Aussagen des Landschaftsplanes werden in der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg beachtet.

Hinweis:
Freileitungen sind im beiliegenden Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan nicht lagemäßig richtig dargestellt.

Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach der bestmöglichen Landschaftsverträglichkeit und im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz auf einer landschaftlich vorbelasteten Fläche ausgewählt.

Abb. 6 Landschaftsplan:

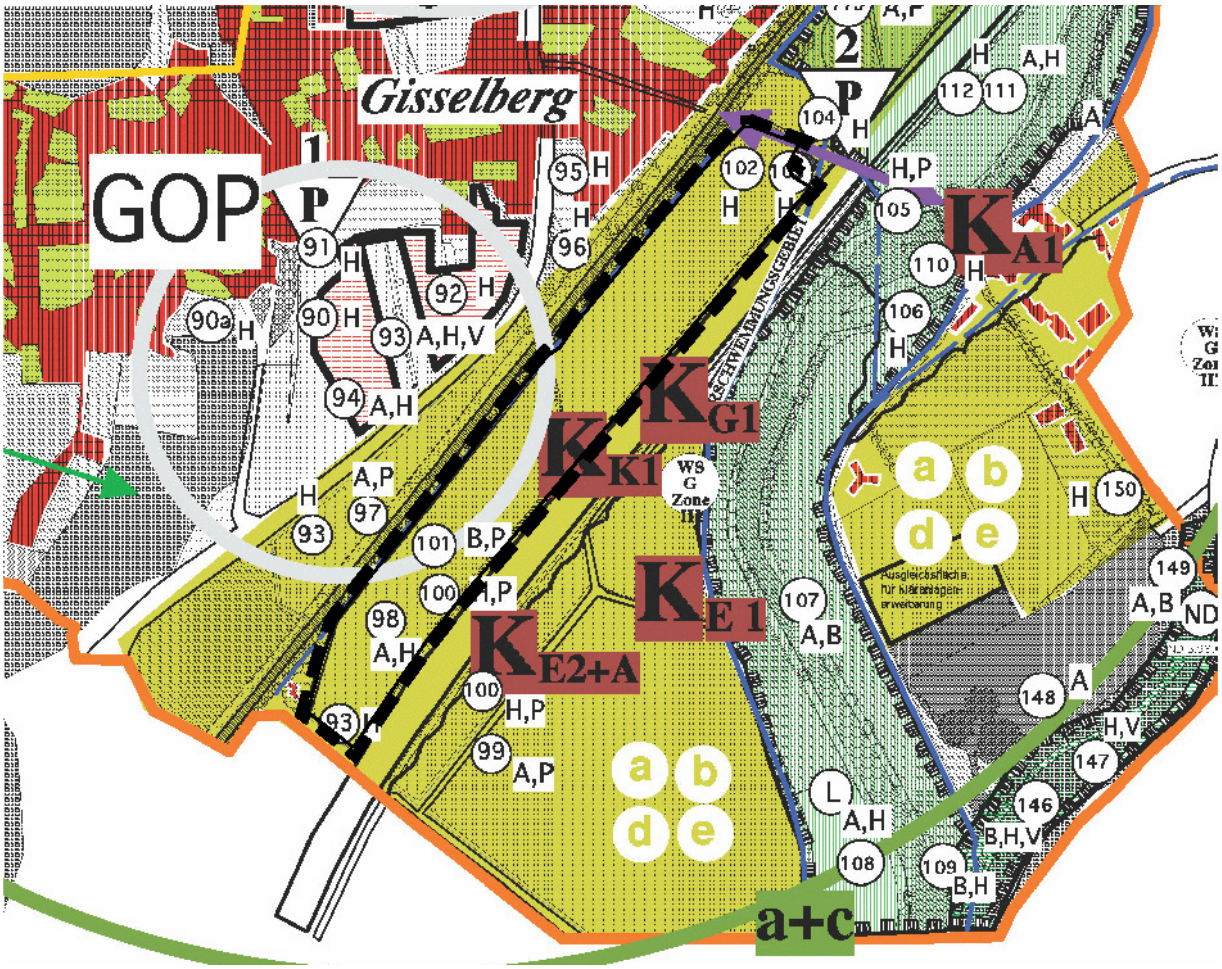

Legende

Rechtliche Bindungen

XXX B — Biotop gem. § 23 HENatG (vgl. auch Textteil, Kapitel E)

WS G Zone III — Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

Beeinträchtigungen

K KI — Konflikt Klima: Schadstoffemission

K EI — Konflikt Erholung: Freileitung

K E2+A — Konflikt Erholung und Artenschutz: Zerschneidung und Verlärmung durch Straße

Freihalteflächen

Freihalten bestehender offener Landschaftsbereiche von Bebauung oder Waldmehrung (Mindestumfang)

a — a - klimaökologische Gründe: hier: siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen

b - klimaökologische Gründe: hier: siedlungsrelevante Frischluftbahnen

c - Offenhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft

d - Landschaftsbild; Erhalt von Sichtbeziehungen

e - Nahrungsmittelproduktion; Erhalt von ackerfähigen Standorten (z.T. vorbehaltlich erosionsmindernder Maßnahmen)

Erholung und Freizeit

Verbesserung Fußwegbeziehung

Ausgleichsmaßnahmen

XXX A — Ausgleichsmaßnahme (vgl. auch Textteil, Kapitel E)

Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemaßnahmen

XXX P — Pflegemaßnahme (vgl. auch Textteil, Kapitel E)

Sonstiges

XXX H — Hinweis zu Sonstigem (vgl. auch Textteil, Kapitel E)

3.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich kommen keine Schutzgebiete vor.

Im Anschluss an den Westrand des Geltungsbereiches, am Bahndamm südöstlich Gisselberg, befindet sich der Biotop Nr. 1096 mit der Bezeichnung „Feldgehölz am Bahndamm südöstlich Gisselberg“, er besteht aus Gehölzen trockener bis frischer Standorte.

In der weiteren Umgebung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“.

Weitere geschützte Biotope sind nach Hessischer Biotopkartierung 1992-2006 zwei Altarme der Lahn.

Abbildung 7: Schutzgebiete im Planungsraum

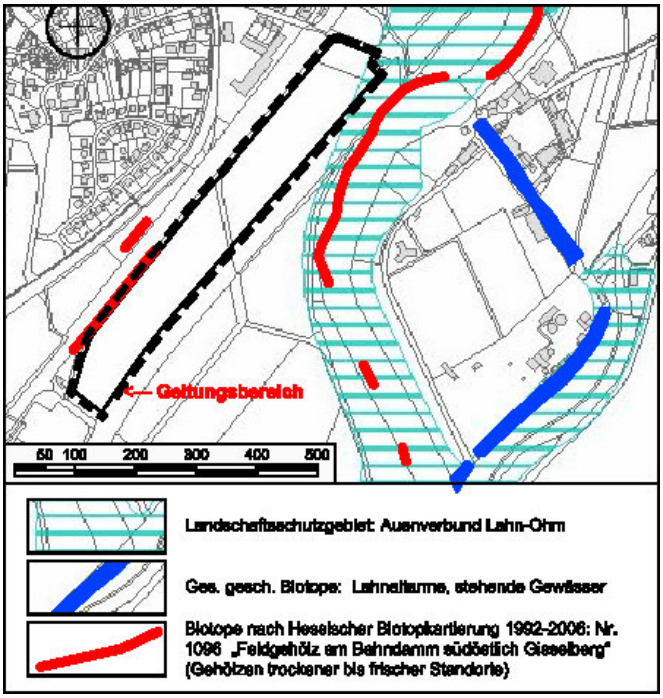

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO_2 Belastung zu verbessern. Dabei soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß §11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplantes Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“:

Auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg, auf den Flur 6 Flurnummern 232 Teilfläche, 233, 235 und 236 der Gemarkung Gisselberg soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach der bestmöglichen Landschaftsverträglichkeit und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewählt. Es handelt sich gemäß § 51 Abs. 1.3 c, cc EEG 2014 um eine Fläche entlang von Schienenwegen.

Die Anlage ist ein Sonnenstromkraftwerk mit ca. 3,92 MWp. Anlagenleistung und dient der gewerblichen Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Module sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um. An geeigneter Stelle im Bereich der Anlage werden Funktionsgebäude erforderlich. Darin befinden sich Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und ein Trafo zur Hochtransformierung des Wechselstromes in einen Mittelspannungsstrom sowie sonstige, für den Betrieb der Anlage erforderliche technische Einrichtungen. Von dem Gebäude aus erfolgt der Anschluss gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Bei den Energiegewinnungsanlagen handelt es sich um pultdachförmig angeordnete Module, mit aufgeständerten starren Unterkonstruktionen auf gerammten Punktfundamenten.

Die maximal mit Modulen überbaute Fläche ist nicht gleichzusetzen mit der versiegelten Fläche, da nur die Pfosten und Elektrogebäude den Boden versiegeln. Die Modulplatten sind mit Abständen zueinander versetzt, so dass für ausreichend Niederschlag unter den Tischflächen gesorgt ist. Dies ermöglicht den Weiterbestand bzw. die ungestörte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke im gesamten Anlagenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 6,25 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche (Anlagenbereich) beträgt ca. 5,50 ha.

Die maximale mit Modulen und Elektroeinrichtungen bebaubare Fläche beträgt ca. 3,30 ha.

Die nicht eingezäunte Fläche (für Minimierung nach Abzug von Wegeflächen) misst ca. 0,75 ha.

Die Modulanlage wird eine Maximalhöhe von ca. 3,6 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt und haben eine Grundfläche von ca. 3 x 6 m und eine Höhe von ca. 3,6 m.

Aus Sicherheitsgründen muss das Areal eingezäunt werden. Dafür wird ein Schutzzaun aus Stahl erforderlich.

Entlang der Anlagenaußenseiten wird eine breite Eingrünung mit einheimischen Gehölzen angelegt.

Nach dem Bau der Anlage sind nur noch gelegentlich Kontroll- oder Wartungsbesuche erforderlich.

Alle baulichen Anlagen können nach Beendigung der Nutzung einfach abgebaut und wiederverwertet werden.

Die Anlage wird über Telekommunikationskabel geregelt und kontrolliert.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen und Wege.

Erschließungsmaßnahmen für Wasser oder Abwasser sind nicht erforderlich.

Flächenübersicht	
Sondergebiet (eingezäunter Bereich)	*54.854 m²*
Private Grünfläche außerhalb Zaun()	*7.544 m²*
Geltungsbereich Sondergebiet Solar - Photovoltaik	*62.495 m²*

4.2. Darstellungen im Änderungsbereiches (Planinhalt)

Die Änderung ist eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg

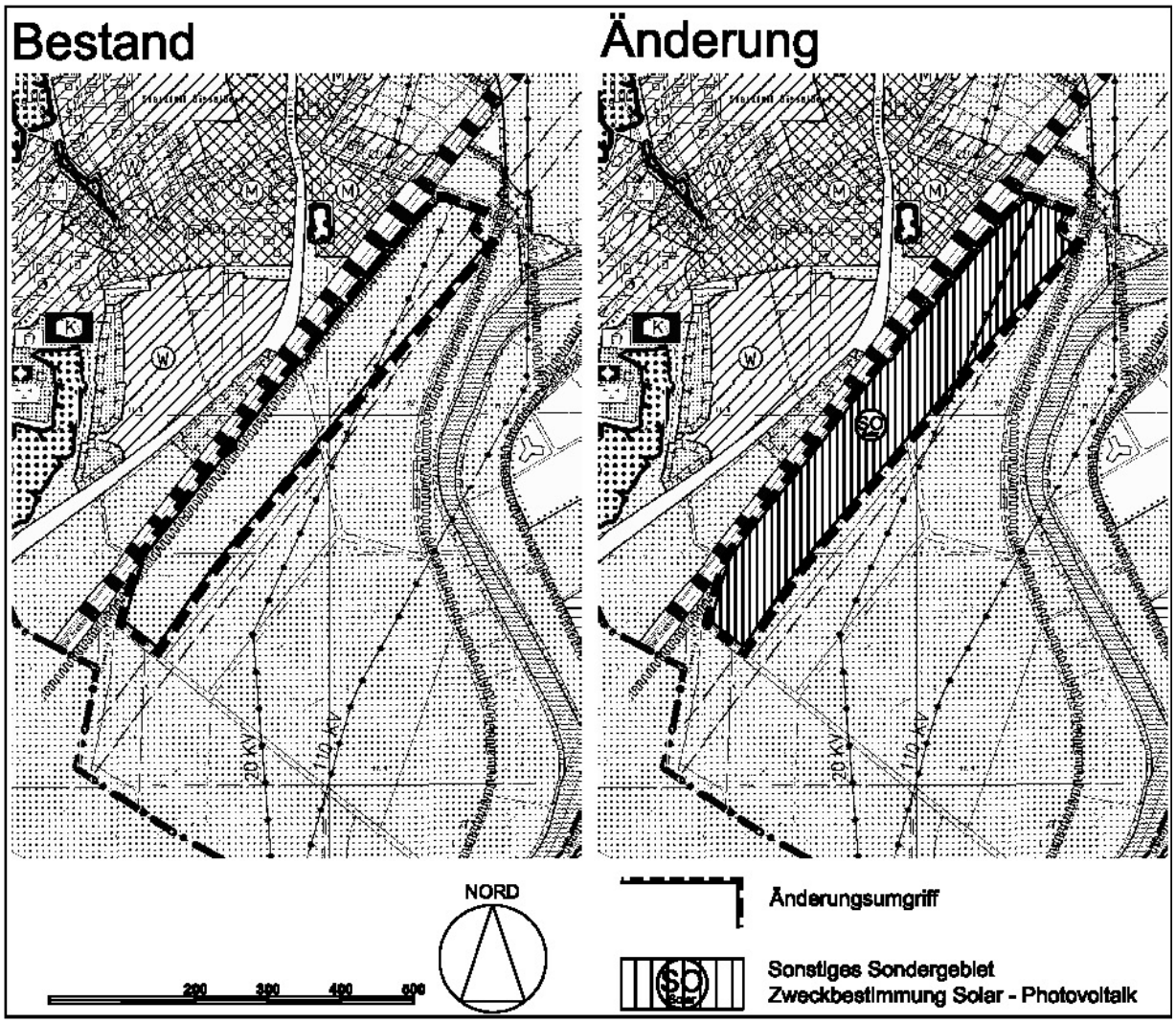

5. Umweltbericht in der Bauleitplanung

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg erfolgt im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8 „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg

Auf der Flächennutzungsplanebene wird auf einen eigenen Umweltbericht verzichtet und auf den Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

6. Wesentliche Auswirkungen

Hier wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8 „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg verwiesen.

7. Literaturverzeichnis

Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg

Regionalplan Mittelhessen 2010

8. Rechtsvorschriften

8.1 Europäische Union

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

8.2 Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert d. Art. 2 des Gesetzes am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990) (BGBl. I 1991 S. 58; Geltung ab 01.04.1991) zuletzt geändert, 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

8.3 Bundesland Hessen

Hessische Bauordnung (HBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)

Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 13. Dezember 2000 (GVBL. I S. 2), in der Fassung der Veröffentlichung vom 12. Januar 2003, zuletzt geändert mit der zweiten Verordnung über die Änderung vom 27. Juni 2013

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 09.10.2014 bis 31.12.2016. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. 2015 S. 218)